



**Notar**  
**Matthias Raupach**  
 Brüderstraße 31, 59494 Soest  
 Tel.: 02921/15061 – E-Mail: [info@kanzlei-soest.de](mailto:info@kanzlei-soest.de)

## Fragebogen für Vereinsregisteranmeldungen

- Satzungsänderungen -

### § 71 BGB - Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. Indem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

<b>Vereinsname</b>			
<b>Sitz des Vereins</b>		<b>Register-Nr.:</b>	

	1. Anmeldendes Vorstandsmitglied	2. Anmeldendes Vorstandsmitglied
<b>Funktion im Vorstand</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Nachname</b>		
<b>Geburtsname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>PLZ, Ort</b>		



**Für die Anmeldung zum Vereinsregister benötigte Unterlagen:**

- **Einladung** zur Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde,
- das **Protokoll** über die Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde
- Einfache Abschrift des **kompletten Wortlautes der neu gefassten Satzung**. Der in der Anmeldung der Satzungsänderung gem. § 71 Abs. 1 S. 3 BGB beizufügende vollständige neue Wortlaut der Satzung muss nicht von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

**Bitte prüfen Sie das Versammlungsprotokoll auf folgende Angaben:**

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Einhaltung der notwendigen Mehrheit (vgl. Satzungsvorgaben)
- Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
- Tagesordnung und die Feststellung, wie sie bekannt gegeben wurde,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, wenn die Satzung insoweit Anforderungen stellt,
- die gestellten Anträge,
- die Art der Abstimmung,
- das Abstimmungsergebnis.